



中国农业银行

AGRICULTURAL BANK OF CHINA

法兰克福分行

FRANKFURT BRANCH

Offenlegungsbericht

der Agricultural Bank of China Ltd. Frankfurt Branch

gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) i.V.m. § 26a KWG

per 31. Dezember 2021



Inhalt

Grundlagen und Vorbemerkungen	3
1. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 CRR)	4
1.1. Strategien und -verfahren für die Steuerung (Artikel 435 Abs. 1 lit a) CRR)	4
1.2 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Artikel 435 Abs. 1 lit. e) CRR)	4
1.3. Konzise Risikoerklärung (Artikel 435 Abs. 1 lit. f) CRR)	5
2. Eigenmittel und risikogewichtete Positionen (Artikel 438 lit. d) CRR) (EU-OV1)	6
3. Schlüsselparametern nach Artikel 447 CRR.	7
3.1 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (EU-CC1 und EU-CC2)	7
3.2 Weitere Schlüsselparameter (EU-KM1)	15
3.2.1 Risikolage	16
4 Eigenmittel	17
4.1 Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Artikel 437 b und c (EU-CCA)	17
4 Vergütungspolitik nach Artikel 450 CRR	20
5 Schlusserklärung	21



Grundlagen und Vorbemerkungen

Gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im folgenden CRR genannt) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung (im folgenden delVO genannt) sowie § 26a Kreditwesengesetz (KWG), ist die Agricultural Bank of China Ltd. Frankfurt Branch, (nachfolgend „ABC Frankfurt Branch“ oder „Bank“) verpflichtet, qualitative und quantitative Informationen zu veröffentlichen.

Der vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die ABC Frankfurt Branch zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2021. Als Medium der Offenlegung dieses Berichts wird die Internetseite der Bank genutzt.

Der Umfang der Offenlegungsanforderungen richtet sich nach der Einstufung des Instituts nach Artikel 433a bis 433c CRR, wobei auf die Einstufung zum Berichtsstichtag abzustellen ist. Danach ist die ABC Frankfurt Branch als kleines und nicht komplexes Institut nach Artikel 433b CRR einzustufen. Dementsprechend sind auf jährlicher Basis folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Angaben nach Artikel 435 Abs. 1 lit a), e) und f) CRR
- Angaben nach Artikel 438 lit d) CRR
- Schlüsselparameter nach Artikel 447 CRR.
- Angaben nach Artikel 450 Abs. 1 lit. a) bis d), h), i) und j) CRR

Gemäß Artikel 432 Abs. 1 CRR unterliegen die dargestellten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz, d.h. mit Ausnahme der Offenlegungen nach Artikel 435 Abs. 2 lit. c) und nach Artikeln 437 und 450 CRR kann von der Offenlegung von bestimmten Informationen abgesehen werden, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind. Von diesem Recht haben wir teilweise Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus wird von dem Recht Gebrauch gemäß Artikel 432 Abs. 1 CRR gemacht, wonach von der Offenlegung rechtlich geschützter oder vertraulicher Informationen abgesehen werden kann (Artikel 432 Abs. 2 CRR). Die ABC Frankfurt Branch geht davon aus, dass die nachfolgenden Berichtsinhalte eine umfassende Information über das Gesamtrisikoprofil bieten. Die Reihenfolge der Berichtsinhalte richtet sich dabei nach der in Artikel 433b CRR genannten Reihenfolge.

Durch die erstmalige Anwendung der aktualisierten Offenlegungsanforderungen nach CRR und der zugehörigen DVO haben sich in der Struktur dieses Berichtes Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben.



1. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 CRR)

1.1. Strategien und -verfahren für die Steuerung (Artikel 435 Abs. 1 lit a) CRR)

Ein aktives und wirksames Risikomanagement ist unabdingbarer Bestandteil einer langfristig erfolgreichen Geschäftstätigkeit. Deshalb hat die ABC Frankfurt Branch eine entsprechende Risk Governance Struktur implementiert und kommuniziert. Risk Governance Struktur bedeutet, dass ausgehend vom Management Board sowohl aufbauorganisatorisch als auch ablauforganisatorisch Risikomanagement-Strukturen eingerichtet sind.

Durch die Aufbauorganisation wird sichergestellt, dass direkt durch die Geschäftsleitung selbst, durch entsprechende Stellen oder durch entsprechende Entscheidungsgremien ("Committees") risikorelevante Entscheidungen stets mit der Geschäftsstrategie sowie dem Risikoappetit in Einklang gebracht, beobachtet und kommuniziert werden. Primär erfolgt dies durch das Risikocontrolling als verantwortlicher Bereich, durch das Risk Management Committee, das ALCO-Committee, das Compliance Committee sowie das Credit Committee.

Zur Gewährleistung einer zeitnahen Berichterstattung an die Geschäftsleitung sind Meldewege sowohl auf täglicher, monatlicher als auch quartalsmäßiger Basis implementiert. Darüberhinaus erfolgen in bestimmten Fällen ad-hoc-Meldungen.

1.2 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Artikel 435 Abs. 1 lit. e) CRR)

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der ABC Frankfurt Branch ist bestimmt durch ihre Geschäfts- und Risikostrategie. Die Risikostrategie leitet sich konsistent aus der nachhaltigen Geschäftsstrategie der Bank ab. Sie definiert Regeln für den Umgang mit Risiken, welche sich unmittelbar oder mittelbar aus den Geschäftsaktivitäten der Bank ergeben. Diese Regeln bilden die Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Der Risikomanagement-Prozess umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken in der Bank. Dazu gehören die Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken, die operative Überwachung des Erfolges der Steuerungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Effektivität und Angemessenheit der Maßnahmen des Risikomanagements.

Zusammenfassend geht die ABC Frankfurt Branch davon aus, dass die implementierten Methoden und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.



1.3. Konzise Risikoerklärung (Artikel 435 Abs. 1 lit. f) CRR)

Ausgehend von der Geschäfts- und Risikostrategie, dem Geschäftsplan und der dort formulierten geschäftlichen Aktivitäten wurden im Rahmen der Risikoinventur durch ein Self-Assessment der betreffenden Abteilungen folgende wesentlichen Risiken identifiziert und berücksichtigt:

- Kreditrisiko in Form des Ausfallrisikos,
- Migrationsrisiken
- Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Credit-Spread-Risiken,
- Liquiditätsrisiken,
- Operationelle Risiken in unterschiedlicher Ausprägung und
- Klumpen-/Konzentrationsrisiken.

Mit Ausnahme der Liquiditätsrisiken werden die anderen Risiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung gesteuert, wobei aktuell die normative Perspektive verwendet wird.

Die Risiken werden – wie in der folgenden Tabelle dargestellt – weitestgehend über einen „Value-at-Risk“-Ansatz mit einem einheitlichen Konfidenzniveau von 96 % ermittelt und dann den jeweiligen Limiten gegenübergestellt:

Risk type	Confidence level	Methodology
Credit risk	96%	
Default risk	96%	Basel Credit VaR model + Granularity adjustment
Migration risk	96%	One-year-migration S&P table
Market risk	96%	
Interest rate risk	96%	+/-200bp shock + Scenario analysis
Credit spread risk	96%	Sensitivities based + spread shock
FX risk	96%	VaR
Operational risk	96%	Basic indicator approach with adjustment to respective confidence level

Die Auslastung stellt sich wie folgt dar:

Auslastung der Risikotragfähigkeit		
in TEUR	Limit	Risiko
Adressrisiko	47.000	38.972
- Ausfallrisiko inkl. Klumpenrisiko	45.000	38.972
- Migrationsrisiko	2.000	0
Marktpreisrisiko	13.000	4.999
- Zinsrisiko	7.000	2.852
- Kursänderungsrisiko	5.000	1.309
- Fremdwährung	1.000	838
Operationelles Risiko	3.000	2.281
Gesamt	63.000	46.252



Weiterführende Informationen sind im Risikobericht des Lageberichts enthalten.

2. Eigenmittel und risikogewichtete Positionen (Artikel 438 lit. d) CRR) (EU-OV1)

Die Offenlegung der nach Artikel 438 lit d) CRR geforderten Informationen erfolgt nach Artikel 1 Abs. 1 delVO unter Verwendung des Meldebogens EU OV1.

In der folgenden Tabelle sind die aufsichtsrechtlichen risikogewichteten Aktiva und Eigenmittelanforderungen gemäß CRR zum 31.12.2021 dargestellt.

In Mio EUR		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	972,45	1.004,85	77,80
2	Davon: Standardansatz	972,45	1.004,85	77,80
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	-	-	-
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	47,09	14,70	3,77
7	Davon: Standardansatz	42,95	10,55	3,44
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	-	-	-
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	4,15	4,15	0,33
9	Davon: Sonstiges CCR	-	-	-
10 – 14	Entfällt	-	-	-
15	Abwicklungsrisiko	-	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	-	-	-
19	Davon: SEC-SA	-	-	-
EU 19a	Davon: 1 250 % / Abzug	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	8,76	8,76	0,70
21	Davon: Standardansatz	8,76	8,76	0,70
22	Davon: IMA	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-
23	Operationelles Risiko	37,07	37,07	2,97
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	-	-	-
EU 23b	Davon: Standardansatz	37,07	37,07	2,97



EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	-	-	-
25 – 28	Entfällt	-	-	-
29	Gesamt	1.065,38	1.065,38	85,23

3. Schlüsselparametern nach Artikel 447 CRR.

3.1 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (EU-CC1 und EU-CC2)

Die folgende Tabelle zeigt die Schlüsselparameter Eigenmittel nach Artikel 447 CRR i.V.m Artikel 4 lit a) delVO.

		a)	b)
		Beträge In 1000 EUR	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	200.000	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Dotationskapital	200.000	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	0	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	14.745	26(1)
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	214,745	Summe der Zeilen 1-5a
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	



8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-277	36(1)(b), 37, 472(4)
9	Entfällt	-	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
20	Entfällt	-	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	



EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
24	Entfällt	-	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-	
26	Entfällt	-	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-277	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zzgl. Zeilen 25a bis 27
29	Hartes Kernkapital (CET1)	214.467	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	



EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
41	Entfällt	-	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	214.467	Summe der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	18.234	62,63



47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	-	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
50	Kreditrisikoanpassungen	3.000	62(c), 62(d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	21.234	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
54a	Entfällt	-	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
56	Entfällt	-	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten,	-	



	der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-	
58	Ergänzungskapital (T2)	21.234	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	235.701	Summe der Zeilen 45 und 58
60	Gesamtrisikobetrag	1.065.382	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	20,13%	
62	Kernkapitalquote	20,13%	
63	Gesamtkapitalquote	22,12%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,60%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,5%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,04%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	1,00%	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	-	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	-	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte		
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt	-	
70	Entfällt	-	
71	Entfällt	-	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	



73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	
74	Entfällt	-	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	-	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikopassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	3.000	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikopassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	12.693	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikopassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikopassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	

Nachfolgende Tabelle zeigt die Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (EU-CC2):



In 1000 EUR		a) + b)	c)
		Bilanz im veröffentlichten Abschluss / Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Verweis
		31.12.2021	
Aktiva			
- Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	971.379	
2	Forderungen an Kreditinstitute	23.494	
3	Forderungen an Kunden	809.859	
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	201.100	
5	Immaterielle Anlagewerte	278	
6	Sachanlagen	252	
7	Sonstige Vermögensgegenstände	45.941	
8	Rechnungsabgrenzungsposten	140	
9	Aktive Latente Steuern	6.128	
10	Summe der Aktiva	2.058.570	
Passiva			
- Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
11	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	892.806	
12	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	590.518	
13	Verbriefte Verbindlichkeiten	256.676	
14	Sonstige Verbindlichkeiten	12.910	
15	Rechnungsabgrenzungsposten	1.222	
16	Rückstellungen	2.403	
17	Nachrangige Verbindlichkeiten	26.882	
18	Verrechnungssaldo	60.408	
19	Summe der Passiva ohne Eigenkapital	1.843.815	
Eigenkapital			
20	Betriebskapital	200.000	
21	Zur Verstärkung der eigenen Mittel belassene Betriebsüberschüsse	8.005	
22	Jahresüberschuss	6.750	
23	Eigenkapital	214.755	
24	Summe der Passiva	2.058.570	

Zum 31. Dezember 2021 betragen die Eigenmittel nach Artikel 72 CRR 235,7 Mio. € und setzen sich aus 214,5 Mio. € harten Kernkapital und 21,2 Mio. € Ergänzungskapital zusammen.



3.2 Weitere Schlüsselparameter (EU-KM1)

Die nachfolgende Tabelle KM1 zeigt die Schlüsselparameter der aufsichtlichen Quoten:

In Mio EUR		a	e
		31.12.2021	31.12.2020
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	214,47	207,47
2	Kernkapital (T1)	214,47	207,47
3	Gesamtkapital	235,70	232,19
Krisikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	1.065,38	1.480,58
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrages)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	20,13	14,01
6	Kernkapitalquote (%)	20,13	14,01
7	Gesamtkapitalquote (%)	22,12	15,68
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrages)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,00	1,00
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,56	0,56
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,75	0,75
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,00	9,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrages)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,04	0,03
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,54	2,53
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,54	11,53
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	13,12	9,51
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	2.292,57	1.865,09
14	Verschuldungsquote (%)	9,35	11,12
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00



Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	1.066,62	283,34
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	237,46	238,96
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	159,03	159,38
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	78,43	79,58
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	1.360,01	356,07
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	1.043,32	1.031,12
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	897,97	792,87
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	116,19	76,89

Als Instrument des harten Kernkapitals CET1 werden sowohl das vom Head Office zur Verfügung gestellte Dotationskapital in Höhe von EUR 200 Mio. als auch die zur Verstärkung der eigenen Mittel einbehaltenen Gewinne aus Vorjahren (einschließlich 2021) ausgewiesen.

Die Liquiditätsdeckungsquote ist, wie gefordert, für 2020 und 2021 als 12-Monatsdurchschnitt angegeben. Aufgrund des in 2021 durchgängig hohen Bestandes an liquider Aktiva ergab sich eine wesentlich höhere Liquiditätsquote als im Vorjahr. Die liquide Aktiva bestehen neben Wertpapieren der Stufe 1 hauptsächlich aus Zentralbankguthaben. Die Einhaltung der strukturellen Liquiditätsquote wurde in 2021 erstmalig von der Aufsicht gefordert, weshalb der Vorjahreswert rein informativ, jedoch nicht komparativ zu verstehen ist.

3.2.1 Risikolage

Auf Basis der regulatorischen Anforderungen zur Kapitalausstattung ergab sich am Jahresende eine harte Kernkapitalquote (CET1) in Höhe von 20,13 % (Vorjahr: 14,01 %); die Gesamtkapitalquote betrug 22,12 % (Vorjahr: 15,68%). Die Kreditrisiken wurden nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA), die Marktpreisrisiken nach der Standardmethode und das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz ermittelt.

Ergänzend zu den normalen Stresstests wurde auch ein sogenannter „inverser Stresstest“ nach AT 4.3.3 Nr. 5 MaRisk durchgeführt. Mit einem inversem Stresstest wird untersucht, welche Ereignisse die Überlebensfähigkeit gefährden können, d.h. das ursprüngliche Geschäftsmodell ist nicht mehr durchführbar bzw. tragfähig. Hierzu werden alle Risikokategorien extrem gestresst, Verluste aus Krediten angenommen und ein Operational Loss unterstellt. Das Ergebnis wird kritisch reflektiert und im Rahmen der Risikosteuerung berücksichtigt.



4 Eigenmittel

4.1 Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Artikel 437 b und c (EU-CCA)

Nachstehend werden die Hauptmerkmale der von der ABC Frankfurt Branch begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals dargestellt.

Bei dem harten Kernkapital handelt es sich um Dotationskapital für die Betriebsstätte, das von der Zentrale, der Agricultural Bank of China Ltd., Beijing, zur Verfügung gestellt wurde.

		a) Qualitative oder quantitative Informationen
1	Emittent	Agricultural Bank of China Ltd. Frankfurt Branch
2	Einheitliche Kennung	Dotationskapital
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	-
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Nein
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	k.A.
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	200 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	200 Mio. EUR
EU-9a	Ausgabepreis	k.A.
EU-9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	10.12.2013/10.02.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.



15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	grundsätzlich variable Dividende möglich, sofern dies beschlossen wird.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	Nach Nachrangkapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.

Bei dem Ergänzungskapital handelt es sich um nachrangige Verbindlichkeiten, die von der Zentrale, der Agricultural Bank of China Ltd., Beijing, der ABC Frankfurt Branch zur Verfügung gestellt wurde, die im Falle der Insolvenz oder Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden. Das Ergänzungskapital erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR. Eine Beteiligung an Verlusten aus dem laufenden Geschäftsjahr ist für die nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vorgesehen, Zinsen werden unabhängig vom Jahresergebnis der Bank geschuldet und gezahlt.



		a)
		Qualitative oder quantitative Informationen
1	Emittent	Agricultural Bank of China Ltd. Frankfurt Branch
2	Einheitliche Kennung	Nachrangkapital
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	
3	Für das Instrument geltendes Recht	VR China, jedoch bezüglich der Nachrangigkeit Bundesrepublik Deutschland
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Nein
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	k.A.
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	30 Mio. USD
9	Nennwert des Instruments	30 Mio. USD
EU-9a	Ausgabepreis	100 %
EU-9b	Tilgungspreis	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Nachrangdarlehen
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	10.06.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	10.06.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1.Jahr: 1,3% Ab dem 2. Jahr: 2,6%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.



26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	nachrangig
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.

4 Vergütungspolitik nach Artikel 450 CRR

Die ABC Frankfurt Branch hat die Grundsätze zum Vergütungssystem unter Beachtung der Vorgaben Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in einer Organisationsrichtlinie festgelegt. Diese umfassen insbesondere Angaben zur Ausgestaltung des Vergütungssystems sowie zur Zusammensetzung der Vergütung unter strenger Berücksichtigung der Vorgaben der neuen InsitutsVergV.

Da die ABC Frankfurt Branch weder CRR-Institut gemäß § 1 Abs. 3 d Satz 3 KWG noch bedeutend gemäß § 1 Abs. 3 c KWG ist, sind gemäß § 1 Abs. 2 InstitutsVergV die Vorschriften des Abschnitts 2 der InstitutsVergV nicht anzuwenden. Deshalb ist auch kein Vergütungskontrollausschuss i.S.d. § 25 d Absatz 12 KWG i.V.m. § 25 d Abs. 7 KWG einzurichten. Die Entscheidung über die Vergütung obliegt damit grundsätzlich allein der Geschäftsleitung.

Die Vergütung der vom Head Office entsandten Mitarbeiter, sog. Expatriates, ist abschließend in den internen Organisationsvorschriften des Head Office geregelt. Diese sehen eine Vergütung im Einklang mit den lokalen Vergütungsvorschriften vor.

Alle Mitarbeiter sowie die Geschäftsleiter erhalten eine der jeweiligen Position entsprechende fixe marktkonforme Vergütung, die in den jeweiligen Arbeitsverträgen bzw. Entsendungsregelungen festgelegt ist. Darüber hinaus kann eine variable Vergütung gewährt werden. Der Anteil der variablen



Vergütung orientiert sich am Jahresergebnis der ABC Frankfurt Branch, der Performance der jeweiligen Abteilung sowie der individuellen Leistungsbeurteilung. Die finale Entscheidung über die variable Vergütung der lokalen Mitarbeiter liegt bei der Geschäftsleitung; im Falle der Expatriates sowie der Geschäftsleiter dem Head Office. Eine unmittelbare Verknüpfung zwischen finanziellen Ergebnissen und der variablen Vergütung besteht nicht.

Da die ABC Frankfurt Branch kein bedeutendes Institut ist und die Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Mrd. EUR nicht erreicht oder überschritten hat (vgl. § 16 Abs. 1 und 2 InstitutsVergV), richtet sich die Offenlegung grundsätzlich nur nach Artikel 450 CRR. Aus diesem Grunde sind keine Einzelangaben sowie Angaben auf Abteilungsebene notwendig. Aus Vertraulichkeitsgründen wird entsprechend § 16 Abs. 4 InstitutsVergV i.V.m. Artikel 432 CRR die Angabe der quantitativen Angaben nach Artikel 450 Abs. 1 h) CRR sowie die Angabe der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung unterlassen.

5 Schlusserklärung

Die Geschäftsleitung der Agricultural Bank of China Ltd. Frankfurt Branch bestätigt, dass mit diesem Bericht die nach der CRR vorgeschriebenen Offenlegungspflichten nach bestem Wissen erfüllt wurden.

Frankfurt am Main, 09.12.2022


Rong Wang


Dr. Peter Regnery